

## Auszug aus der Binnenschifffahrtsstraßenordnung mit Ergänzungen für den Bereich der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Ost

Bei unsichtigem Wetter dürfen Sportfahrzeuge nur fahren, wenn sie mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sind und auf Kanal 10 oder dem von der zuständigen Behörde zugewiesenen anderen Kanal auf Empfang geschaltet sind. Sie müssen den anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt notwendigen Nachrichten geben.



**E 11** Ende des Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Verkehrsrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung

### Auf einzelnen Binnenschifffahrtsstraßen gelten für Kleinfahrzeuge besondere Bestimmungen:

#### Nachfahrverbot

Auf Seen und seeartigen Erweiterungen Kleiner Müggelsee, Die Bänke, Große Krampe, Kalksee, Zernsdorfer Lanke, Scharfe Lanke und Sacrower Lanke, Petziensee und Glindowsee sowie Lehnitzsee und Krampnitzsee, Tegeler See, dem Nordteil des Nieder Neuendorfer Sees ab km 10,00 und dem Werbellinsee dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor während der Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr nicht fahren. Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer der Seen haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg aufsuchen.

Auf dem **Großen Müggelsee** dürfen Sportfahrzeuge mit in Betrieb gesetztem Verbrennungsmotor die gekennzeichnete Fahrrinne nicht verlassen

#### (Fahrverbot außerhalb der Fahrrinne).

Sportfahrzeuge, die ihren ständigen Liegeplatz am Ufer des Sees haben, dürfen diesen auf kürzestem Weg zur bezeichneten Fahrrinne verlassen oder aufsuchen.



**A 16** Fahrverbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren

Auf der **Spree-Oder-Wasserstraße** vom Kanzleramtssteg km 14,10 bis zur Oberbaumbrücke km 20,70 - einschließlich Spreekanal- ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen ohne Maschinenantrieb und von Kleinfahrzeugen mit Antriebsmaschine deren größte Nutzleistung weniger als < 5 PS ( 3,69 kW) beträgt **nicht gestattet** (Änderung § 21.18 Nr. 1BinSchStrO – Inkraftsetzung am 1. April 2003)

**Berlin-Spandauer-Schiffahrtskanal** von km 8,35 (Westhafen) bis km 12,2 (Einmündung in die SOW bei km 14,5) gilt **Fahrverbot** für **Sportfahrzeuge**.

Auf dem **Gosener Graben** ist der Verkehr von Kleinfahrzeugen **mit Antriebsmaschine nicht gestattet**.

**Auf der Spree-Oder-Wasserstraße, den Berliner und Brandenburger Wasserstraßen, der Unteren Havel-Wasserstraße und dem Havelkanal, der Havel-Oder-Wasserstraße gilt folgendes:**

- Kleinfahrzeuge müssen auf Kanälen, in engen Fahrwassern und auf unübersichtlichen Gewässerabschnitten grundsätzlich rechts fahren.
- Ein schleppendes Kleinfahrzeug darf höchstens neun Kleinfahrzeuge im Anhang führen. Es dürfen höchstens drei Kleinfahrzeuge gekuppelt fahren.
- Kleinfahrzeuge brauchen bei Nacht kein weißes Licht zu führen, wenn sie an genehmigten Liegestellen stilliegen.
- Unbemannte Kleinfahrzeuge dürfen nur an genehmigten Liegestellen stilliegen.

## Das Segeln auf Kanälen ist verboten.



E 18 Fahrerlaubnis für Segelfahrzeuge

### Als Kanäle gelten zusätzlich:

1. die **Spree-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,15) bis zur Stralauer Kirche,
2. die **Müggelspre** vom Ostende des Großen Müggelsees (km 7,00) bis zum Westende des Dämeritzsees (km 11,39), ausgenommen Kleiner Müggelsee,
3. die **Dahme-Wasserstraße** vom Südende des Möllenzugsees (km 7,00) bis zum Nordende des Krimnicksees (10,3),
4. die **Notte**,
5. die **Untere-Havel-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zum Pichelsdorfer Gemünd (km 4,0),
6. die **Havel-Oder-Wasserstraße** von der Spreemündung (km 0,0) bis zur Zitadelle Spandau (km 1,0),
7. die **Müritz-Elde-Wasserstraße** von der Elbe (km 0,0) bis zur Einfahrt des Plauer Sees (km 121,0),
  - von der Ausfahrt des Plauer Sees (km 126,2) bis zur Einfahrt in den Petersdorfer See (km 126,6),
  - von der Ausfahrt dem Petersdorfer See (km 129,5) bis zur Einfahrt in den Malchower See (km 130,7),
  - von der Ausfahrt des Fleesensees (km 139,1) bis zur Einfahrt in den Kölpinsee (km 139,3),
  - von der Ausfahrt des Kölpinsees (km 147,0) bis zur Einfahrt in die Müritz (km 149,5),
8. die **Stör-Wasserstraße** von der Müritz-Elde-Wasserstraße (km 0,0) bis zum Schweriner See (km 19,9).

### Führerscheinplicht für Kleinfahrzeuge unter Segel / Surfbretter



A 17 Verbot des Segelsurfens

Auf den Bundeswasserstraßen innerhalb des Landes Berlin, (außer Zeuthner See, Dämeritzsee)

der Unteren Havelwasserstraße von Nordspitze Pfaueninsel bis km 16,4 und der Havel-Oder-Wasserstraße von km 6,4 bis km 10,2 einschl. Niederneuendorfer See ist zum Führen von Segelbooten mit mehr als 3 m<sup>2</sup> Segelfläche, einschließlich Surfbrettern, ein Sportbootführerschein Binnen unter Segel / Segelsurfbrett vorgeschrieben.

Die von Wassersportschulen ausgestellten Surfscheine (z.B. Surfcard, Windsurfing Grundschein, Basic Windsurfing Certificate u. a.) berechtigen **nicht**, Surfbretter auf den o. g. Binnenschiffahrtsstraßen zu führen.

Zum Surfen auf diesen Wasserstraßen ist der Sportbootführerschein Binnen mit der Berechtigung „**Segelsurfbrett**“ erforderlich.

Weitere Informationen unter [www.wsa-b-de](http://www.wsa-b-de) oder [www.elwis.de](http://www.elwis.de)